

Haus- und Badeordnung für das Jurabad Monheim

Stadt Monheim
Marktplatz 23
86653 Monheim

Jurabad Monheim
Schulstraße 8
86653 Monheim

Unser Ziel ist es, Ihnen den Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich zu gestalten.
Wir würden uns freuen, wenn Sie uns durch Beachtung folgender Punkte unterstützen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite	3 – 4
II. Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise	Seite	5 – 6
III. Besondere Bestimmungen	Seite	7 – 8
IV. Haftung bei Schadensfällen	Seite	9
V. Videoüberwachung	Seite	10
VI. Inkrafttreten	Seite	11

I. Allgemeine Bestimmungen:

- 1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den gesamten Bereich des Jurabades Monheim, welches im Rahmen der jeweiligen zulässigen Kapazität grundsätzlich jedermann zur Benutzung zur Verfügung steht. Die Stadt Monheim laden Sie zu einigen Stunden aktiver Freizeitgestaltung und Erholung ein. Voraussetzung für einen angenehmen Aufenthalt sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme aller Gäste. Unsere Mitarbeiter beraten Sie fachkundig und sind offen für Ihre Anregungen und Wünsche. Gerne können Sie uns Ihre Anregungen und Wünsche auch schriftlich per Mail bademeister@monheim-bayern.de mitteilen.
- 2) Die Haus- und Badeordnung des Jurabades ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonst geltenden Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Jurabades Monheim gemacht werden, ohne diese aufzuheben.
- 3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder Übungsleiter oder die sonst mit der Aufsicht beauftragte Person für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich. Die Befugnisse des Personals bleiben bestehen.
- 4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
- 5) Das Abhalten von Schwimmkursen oder organisiertem Schwimmunterricht, in Gruppen, ist nicht gestattet, das Schwimmen mit den eigenen Kindern bleibt hiervon unberührt.
- 6) Das Personal oder weitere Beauftragte der Stadt Monheim üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder der weiteren Beauftragten der Stadt Monheim ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

- 7) Die gesamten Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 8) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- 9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Behälter aus Glas oder Porzellan sind im gesamten Badebereich verboten.
- 10) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton oder Bildwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigung der Badegäste kommt.
- 11) Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung.
- 12) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
- 13) Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffern oder ähnliches sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitpersonen zu reinigen.
- 14) Kleinkinder und Babys dürfen die Becken nur mit Badebekleidung (Aqua – oder Einmalbadewindel etc.) benutzen.
- 15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall, insbesondere wenn sie nur der Reservierung dienen, durch das Personal abgeräumt.

II. Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise:

- 1) Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültigen Preislisten werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse sowie über die Homepage des Betreibers einsehbar und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- 2) Für Veranstaltungen und besondere Angebote (z.B. Kurse) gelten besondere Zutritts- und Nutzungsvoraussetzungen sowie Öffnungszeiten, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 3) Bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb, Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote aus Gründen wie z.B. Überfüllung, Betriebsstörung oder technische Störungen besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen vor. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- 4) Das Jurabad Monheim dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von der Stadt Monheim festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, sofern hierdurch Benutzung Beschränkungen für die übrigen Badegäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- 5) Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen oder sich oder andere sogar gefährden können, ist die Benutzung der Bäder aus haftungsrechtlichen Gründen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

- 6) Personen, die
 - unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol usw.) stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die offene Wunden haben oder an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten bzw. Krankheitserregern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und der im Bundesland Bayern erlassenen Gesetze und Verordnungen (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z.B. Schuppen oder Schorf ablöst und in das Wasser übergehen,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen, Ausnahmen sind nur über die Werk- oder Betriebsleitung möglich,
 - bei denen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot bestehtist der Zutritt zum Bad und seinen Anlagen nicht gestattet.
- 7) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 8) Bei Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, verweisen wir auf die Pflichten der elterlichen Sorge gemäß §§ 1626 ff BGB und auf den „Taschengeldparagraph“, § 110 BGB.
- 9) Kinder unter drei Jahren haben eine für Ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.
- 10) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten, für das Jurabad, gültige Saisonkarten des Freibades und Wertkarten wird kein Ersatz geleistet. Verloren gegangene Wertkarten werden gegen Erhebung der Leihgebühr ersetzt, die für die verlorene Wertkarte gezahlte Leihgebühr wird nicht erstattet. Voraussetzung hierfür ist die dazugehörige EPAN-Nummer.

III. Besondere Bestimmungen:

- 1) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen und den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren. Der Schlüssel sollte während des Besuches stets gut sichtbar am Hand- bzw. Fußgelenk getragen werden.
- 2) Bei Verlust des Schlüssels auf Grund schuldhaften Verhalten ist ein Betrag von 20,00 € zu errichten. Bei Wiederfinden und voller Funktionsfähigkeit wird der Betrag zurückerstattet. Dem Badegast wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- 3) Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Schließfaches erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt.
- 4) Die Einrichtung des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für Schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld entworfen werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 5) Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.
- 6) Die Verwendung von Seife und anderen Waschprodukten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 7) Maniküre, Pedikür, Rasieren, Haare schneiden bzw. färben etc. sind verboten.
- 8) Barfußbereiche wie z. B. Duschen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten oder mit Kinderwagen befahren werden.

- 9) Im gesamten Badebereich muss angemessene Bekleidung bzw. übliche Badekleidung getragen werden.
- 10) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder – werfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.
- 11) Liegegebliebene Kleidungsstücke und Gegenstände werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet, der Inhalt wird ebenfalls in Verwahrung genommen. Es gelten die §§ 965 ff BGB (Fund).
- 12) Die zusätzlichen Benutzungshinweise im Jurabad Monheim, insbesondere an der Kinder Rutsche, sind unbedingt zu beachten. Sie muss mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Der Aufenthalt im Landebereich ist verboten. Der Landebereich ist unverzüglich zu verlassen.
- 13) Das Springen von den Startblöcken im Jurabad geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Dieser darf nur durch Schwimmer benutzt werden, Nichtschwimmer dürfen diesen nicht benutzen. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Startblöcke verboten.
- 14) In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Attraktionsbecken, Schwimmbecken, Kinderwelt und Gastronomie gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen und Hinweisschilder.
- 15) Lüftungsschächte an den Fensterfassaden sowie sämtliche Türen, insbesondere die Notausgänge, dürfen nicht mit Liegen, Taschen, Handtüchern oder anderen Gegenstände belegt bzw. ver- oder zugestellt werden.
- 16) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist verboten.
- 17) Es ist untersagt, Werbematerial jeder Art zu verteilen, dies gilt ebenfalls für die Parkplätze. Ferner ist untersagt Geldsammlungen jeder Art durchzuführen.
- 18) Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Die Lautsprecherdurchsagen sind unbedingt zu beachten.

IV. Haftung bei Schadensfällen:

- 1) Die Stadt Monheim haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste und sonstigen Besuchern. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die der Badegast oder sonstige Besucher aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Monheim.
- 2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen (insbesondere Wertsachen, Bargeld und Bekleidung) durch Dritte wird nicht gehaftet. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es obliegt dem Badegast, den Garderobenschrank sorgfältig zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die / den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 3) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeugen.
- 4) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen. Sie schaffen, sofern möglich, sofort Abhilfe.

V. Videoüberwachung:

- 1) Das Jurabad wird aus sicherheitstechnischen Gründen teilweise mit optischen-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) überwacht. Der Einsatz der Videotechnik dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und der Wahrung des Hausrechts. Die überwachten Bereiche sind als solche gekennzeichnet bzw. ausgewiesen. Schutzwürdige Interessen gemäß §§ 4d Abs. 6, 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) werden gewahrt. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich oder schutzwürdige Interessender Betreffenden einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

VI. Inkrafttreten:

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die jetzige Haus- und Badeordnung außer Kraft.

Monheim, den 12.10.2026



Anita Ferber
Erste Bürgermeisterin Stadt Monheim

**Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im
Jurabad Monheim!**